



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Bedeutet ein Like gleich die Zustimmung?

Ein sehr interessanter Fall hatte Ende vorigen Jahres der Oberste Gerichtshof (Entscheidung 19.12.2019, 4 Ob 226/19t) zu beurteilen, in dem es vor allem darum ging, ob ein Like in einem sozialen Netzwerk («LinkedIn») als Zustimmung gewertet werden kann:

Das klagende Unternehmen war im Maschinenbau und im Maschinenhandel tätig. Der Beklagte fungierte zunächst als Vertreter der Klägerin, aktuell ist er Vertriebsleiter eines Konkurrenzunternehmens. Während des aufrechten Dienstverhältnisses zur klagenden Gesellschaft veröffentlichte der Beklagte im Internet auf seinem »LinkedIn«-Account zwei Lichtbilder, die eine Schweißnahtfräsmaschine der Klägerin (einmal samt der Anlage) zeigen.

Diese Lichtbilder wurden ursprünglich vom Geschäftsführer der Klägerin zu Werbezwecken angefertigt. Die Veröffentlichung dieser Lichtbilder durch den Beklagten erfolgte zunächst mit Zustimmung der Klägerin; ihr Geschäftsführer gab sogar ein Like auf dem »LinkedIn«-Account des Beklagten.

Nachdem der Beklagte zur Konkurrenz gewechselt war, wollte die Klägerin nicht mehr, dass ihre Lichtbilder auf dem Account des Beklagten aufscheinen und klagte auf Unterlassung der Veröffentlichung, zumal es sich um ihre eigenen Lichtbilder handelte und allein ihr sämtliche Rechte darauf zustehen würden.

Der Beklagte entgegnete unter anderem, dass er die Lichtbilder während des aufrechten Vertragsverhältnisses zur Klägerin zum Zweck der Veröffentlichung erhalten hätte und weiters, dass der Geschäftsführer der Klägerin die Veröffentlichung »geliked« und daher zugestimmt hätte. Es wäre ihm jederzeit freigestanden, seinen Like nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzunehmen, was er aber nicht tat.

Die erste Instanz gab der Klägerin recht: Ihre Zustimmung zur Lichtbildveröffentlichung habe nur bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Beklagten bestanden. Aus der Nichtzurücknahme des Likes durch den Geschäftsführer der Klägerin könne nicht auf eine fortdauernde Einwilligung geschlossen werden. Die zweite Instanz hingegen entschied dagegen und folgte der Argumentation des Beklagten.

Der OGH setzte sich ausführlich mit der Problematik auseinander: Bei – wie hier – gewerbsmäßig, also zu wirtschaftlichen Zwecken hergestellten Lichtbildern gilt grundsätzlich der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Er hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ein sogenanntes Leistungsschutzrecht.

Der OGH hat befunden, dass die Klägerin als Urheberin und Herstellerin der Lichtbilder grundsätzlich sehr wohl das Recht hat, dem Beklagten die Nutzung und die online Zurverfügungstellung zu untersagen. Nicht gefolgt ist der OGH dem Argument des Beklagten dahingehend, dass der Geschäftsführer der Klägerin durch dessen Like die Zustimmung zur Veröffentlichung der Lichtbilder auf dem »LinkedIn«-Account des Beklagten erteilt hätte.

Einem Like zu einem Posting in einem sozialen Netzwerk kann nicht die Bedeutung einer Willenserklärung oder Zustimmung beigemessen werden. Noch dazu, da es hier auch um dessen Nichtentfernung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geht. Daher empfehle ich, derartige Likes im Einklang mit der neuesten Rechtsprechung nicht derart viel Bedeutung zuzumessen, zumal ein Like schnell erteilt wird.